

Schriftsatz vom 12. Mai 2009 an das OLG Bamberg

In der Angelegenheit Stadtjugendamt Bamberg  
gegen Heller

002 UF 171/06

wegen elterlicher Sorge für Aeneas Heller

erneuern wir zunächst unser Akteneinsichtsgesuch.

Inzwischen liegt uns zumindest der hier gegenständliche Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Bamberg vom 29. Mai 2006 vor. Ausweislich der Beschlussbegründung (S.10) sah sich das Amtsgericht nicht daran gehindert, das Verhalten der Mutter nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung zu beurteilen. Da vorläufig nicht geklärt werden könne, ob die Mutter psychisch krank sei, müssten diese ungeklärten Zweifel um der Wahrung des Kindeswohls willen zu Lasten der Mutter gehen (S.12). Daher sei anzunehmen, dass die Mutter aufgrund möglicherweise bestehender psychischer Erkrankung nicht in der Lage ist, den Sohn Aeneas ordnungsgemäß zu betreuen und zu erziehen.

Diese Auffassung entspricht jedoch nicht der Rechtslage, wie das BVerfG erst kürzlich klargestellt hat. Der entsprechende Beschluss vom 02.04.2009, 1 BvR 683/09 (soweit ersichtlich bislang unveröffentlicht) ist in der Anlage beigefügt.

Schon allein deshalb kann der angegriffene Beschluss des AG Bamberg keinen Bestand haben.

Uns liegt das Gutachten der Sachverständigen Jäger vom 08.12.2008 vor. Demnach habe der Jugendliche Aeneas öfter geäußert, er wolle im Heim bleiben; wenn die Mutter ganz gesund wäre und normal leben würde, wäre er gerne bei ihr (S. 31). Solche psychische Gesundheit könne er, der Jugendliche, jedoch nicht annehmen, solange er das Verhalten der Mutter (Internetveröffentlichungen, Besuch eines Fremden) als übergriffig erlebe und solange kein direkter Besuchskontakt der Mutter mit Aeneas stattfinde, der eine Realitätskontrolle (S. 64) ermögliche. Insoweit geht der oben genannte Rechtsfehler des Amtsgerichts auch zu Lasten des Jugendlichen, da diesem vermittelt wird – möglicherweise unbewußt – bis zum Beweis des Gegenteils sei seine Mutter unberechenbar, undurchschaubar, also wohl psychisch krank.

Andererseits geht das Gutachten davon aus, dass der Jugendliche Aeneas zu sämtlichen von ihm benannten Bindungspartnern lediglich eine wenig differenzierte, unsichere Angstbindung aufgebaut hat (S. 23). Zu diesen Bindungspartnern gehört insbesondere Benny Schreiber, sein Bezugsbetreuer. Eine unsichere Angstbindung ist mit Sicherheit weder günstig noch erstrebenswert noch entwicklungsfördernd, wie die Sachverständige sicherlich bestätigen wird. Der Jugendliche ist, wie die Sachverständige sicher zutreffend ausführt (S. 23), bestrebt, keine der für ihn wichtigen Personen unbeabsichtigt zu verletzen und zu kränken. Daher ist anzunehmen, dass er einen Bindungswunsch zu seiner Mutter nur zurückhaltend und unter Aufbietung vielfacher Wenss und Abers formulieren kann, um die Zuwendung seines professionellen Betreuers nicht zu verlieren. Dies ist alles sehr verständlich und nachvollziehbar. Ebenso ist nachvollziehbar, dass er sich - mit Rücksicht auf seine Betreuer - gegenüber seiner Mutter kühl und kurz angebunden zeigt. Dies umso mehr, als man ihm vermittelt, die Mutter sei möglicherweise verrückt.

Überlagert wird diese Konfliktlage des Jugendlichen durch die Art und Weise, wie er die ihn traumatisierenden Ereignisse (u.a. August 2004; Januar 2006) verarbeitet habe und noch verarbeite: nämlich im Wege unbewußter Abwehrmechanismen, ungesunder Schuld- und Verantwortungsübernahme, „Nettsein“ und Verdrängung von Gefühlen (S. 40ff).

Angesichts dieser psychologischen Lage liegt es auf der Hand, wie dem Jugendlichen wirklich geholfen werden kann, nämlich durch einfühlsame (S. 64) Kontaktaufnahme zwischen Mutter und Sohn, mit dem Ziel, Ängste und Konflikte mit der Mutter in direktem Kontakt zu bearbeiten (S. 49), unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Jugendlichen (S. 61) und unter ständiger Beachtung des Loyalitätskonflikts in Bezug auf den Bezugsbetreuer Benny Schreiber einerseits – den Aeneas nicht verletzen mag (S. 23) - und Mutter andererseits.

Dass ein solcher Schritt zugunsten des Jugendlichen bislang nicht erfolgt ist, ist bedauerlich, aber für die Zukunft zu ändern.

Unterfertiger, der sich für den Jugendlichen angezeigt hat, beabsichtigt, auf Grundlage dieser psychologischen Annahmen Kontakt mit dem Jugendlichen aufzunehmen, Möglichkeiten zu erkunden, eine konfliktfreie Annäherung zwischen Mutter und Sohn zu bewerkstelligen und die Ergebnisse für den Jugendlichen Aeneas ins gerichtliche Verfahren einzubringen.

Um eine Äußerung des *Senats* zu diesem Vorhaben wird gebeten.

gez. Johannes Hildebrandt  
Dipl.-Pädagoge Univ.:  
Fachanwalt für Familienrecht  
Familienrecht, Betreuungsrecht, Strafrecht